

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

Lösungshinweise

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung – Risikomanagement
- **Prüfungstag** 29. April 2015

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Aufgabe 1

Sie sind Mitarbeiter der Vertragsabteilung der PROXIMUS Lebensversicherung AG. Für die Auszubildenden sollen Sie im Rahmen einer Schulung zum Thema Bestandserhaltungsmaßnahmen das Thema „Stundung“ behandeln.

Gehen Sie dabei auf folgende Problemstellungen ein:

- a) Beschreiben Sie die Funktionsweise
1. nur der Stundung (= Vollstundung) und (10 Punkte)
 2. der Teilstundung (Risikozwischenbeitrag) (10 Punkte)
- in der Lebensversicherung.
- b) Geben Sie fünf Gründe an, warum eine Stundung der Beitragszahlung der Kündigung einer 2003 abgeschlossenen kapitalbildenden Lebensversicherung vorzuziehen ist. (5 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

(25 Punkte)

- a) 1. Für die begrenzte Zeit von Zahlungsschwierigkeiten zahlt der Versicherungsnehmer keine Beiträge und behält doch den vollen Versicherungsschutz. Die gestundeten Beiträge sind nachzuzahlen. Sie sind in der Regel zu verzinsen. Die Nachzahlung kann einmalig oder durch einen Beitragszuschlag geschehen. Andernfalls wird die Versicherungssumme bei unveränderter Laufzeit und Beitragshöhe herabgesetzt. Die Stundung ist in der Regel.
- für sechs Monate,
 - bei Arbeitslosigkeit oftmals für maximal zwölf Monate und
 - aus steuerlichen Gründen für maximal 24 Monate
- möglich.
- Der Vertrag sollte bereits einen bestimmten Zeitraum, in der Regel drei Jahre, bestehen. (10 Punkte)
2. Bei Teilstundung bzw. Risikozwischenbeitrag (oder Risikozwischenversicherung) zahlt der Versicherungsnehmer für die begrenzte Zeit der voraussichtlichen Zahlungsschwierigkeiten nur den Risiko- und Kostenanteil und behält während dieser Zeit den vollen Versicherungsschutz. Die fehlenden Sparanteile kann der Versicherungsnehmer später – ggf. verzinst – nachentrichten oder durch eine Vertragsänderung ausgleichen. Eine Teilstundung ist in der Regel für maximal zwei Jahre möglich. (10 Punkte)
- b) Nachteile bei Kündigung einer Lebensversicherung, z. B.:
- Ein wichtiger Teil der Altersvorsorge geht verloren.
 - Die im Vergleich zur aktuellen höhere Garantieverzinsung entfällt.
 - Es entfällt ggf. die Steuerfreiheit.
 - Der Todesfallschutz geht verloren.
 - Sofern vereinbart, gehen der Berufsunfähigkeitsschutz und ggf. andere Leistungen verloren.
 - Das günstige Eintrittsalter geht verloren; ein vergleichbarer Versicherungsschutz wird teurer. (5 Punkte)

Aufgabe 2

Lebensversicherungsverträge werden bisher bei der PROXIMUS Lebensversicherung AG nach dem Antragsmodell abgeschlossen. Um am hart umkämpften Versicherungsmarkt weiterhin wettbewerbsfähig zu sein, möchte der Vorstand neben dem Antragsmodell das Invitativmodell einführen.

Als Mitglied der Projektgruppe „Invitativmodell“ sollen Sie folgende Themen vor dem ersten Treffen der Gruppe klären:

- a) Stellen Sie schrittweise den Ablauf des Vertriebes von Lebensversicherungen bis zum Vertragsabschluss nach dem Invitativmodell dar.
- b) Erläutern Sie, wann beim Invitativmodell das Widerrufsrecht beginnt und wie für den Kunden und den Versicherer darüber Klarheit geschaffen werden kann.

(18 Punkte)

(7 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 1]

(25 Punkte)

- a)
 - Beratungsgespräch zur Klärung des Versicherungsbedarfes inkl. Protokollierung
 - Der Kunde fordert mit den notwendigen Risikoinformationen das Versicherungsunternehmen zur Abgabe eines Angebotes auf.
 - Der Versicherer prüft die Daten.
 - Der Versicherer sendet ggf. die einem Angebot entsprechende Police mit allen Vertragsinformationen und die Widerrufsbelehrung an den Kunden. Dies stellt den Antrag des Versicherungsunternehmens dar.
 - Der Kunde erklärt seine Zustimmung; Annahme durch den Versicherungsnehmer, z. B. durch Rücksendung einer vorbereiteten Annahmeerklärung.
 - Ggf. erfolgt eine Bestätigung des Einganges der Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers.
- b) Die Frist für das Widerrufsrecht beginnt im Fall der Angebotspolice erst mit Zugang der Annahmeerklärung beim Versicherungsunternehmen oder mit der Erkennbarkeit des Annahmeverhaltens seitens des Versicherungsnehmers (z. B. Eingang der überwiesenen Prämie). Eine Bestätigung durch den Versicherer hilft insoweit, als dem Versicherungsnehmer ansonsten eine präzise Kenntnis dieses Zeitpunktes fehlt.

(18 Punkte)

(7 Punkte)